Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2945

05. 06. 79

Sachgebiet 2129

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes
— Drucksache 8/1423 —

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse und der Ausgleichsabgabe (3. Altölbericht)
— Drucksache 8/1676 —

A. Problem

Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Juni 1975 die Richtlinie über die Altölbeseitigung erlassen (ABl. EG Nr. L 194/31). Diese Richtlinie, die in ihrer Grundkonzeption den Regelungen des deutschen Altölgesetzes entspricht, enthält folgende Erweiterungen gegenüber dem geltenden Recht der Altölbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland:

— Wer Altöle umweltunschädlich nicht selbst beseitigen kann, hat sie den mit der Altölsammlung bzw. -beseitigung beauftragten Stellen verfügbar zu halten,

— Altöle, deren Gehalt an Verunreinigungen bestimmte Hundertsätze übersteigt, sind gesondert zu lagern.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das Altölgesetz an die EG-Richtlinie anpassen, darüber hinaus die seit Inkrafttreten des Altölgesetzes am 1. Januar 1969 gesammelten Erfahrungen berücksichtigen und Überschneidungen zwischen Altölverwertung und Abfallbeseitigung verhindern.

B. Lösung

Außer der Übernahme der genannten Regelungen in der EG-Richtlinie sieht der Regierungsentwurf folgende Ergänzungen und Klarstellungen vor:

— Die Empfänger kostendeckender Zuschüsse sollen in bezug auf Altöl-Mengenbewegungen besser überwacht werden können.

— Die Möglichkeit der Änderung behördlich zugewiesener Sammlungsgebiete soll unangemessene Steigerungen der Transportkosten verhindern helfen. Schärfere Auskunftspflichten der Zuschußempfänger sollen Kosten und Erlöse/Erträge transparent machen.

— Abfallbeseitigungsgesetz und Altölgesetz werden so voneinander abgegrenzt, daß problematische Abfälle nicht mehr durch Vermischung mit Altölen den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes entzogen und auf Kosten des Altölfonds beseitigt werden können.

— Zur Erleichterung des Vollzugs wird die Überwachung der Altölverwertung den entsprechenden Vorschriften im Abfallbeseitigungsgesetz angeglichen, soweit nicht Besonderheiten des Altölbereiches entgegenstehen.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuß für Wirtschaft folgende Ergänzungen zum Regierungsentwurf vor:

— Erweiterung der Übergangsfrist bei der Abänderung von Pflichtgebieten von einem auf drei Jahre.

— Eine Verkleinerung der Pflichtgebiete soll nur möglich sein, wenn die ungedeckten Kosten des Pflichtgebietsinhabers über dem Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art liegen.

— Bei den Beteiligungsgesellschaften wurde klargestellt, daß nur Unternehmen, an denen die Zuschußempfänger beteiligt sind, der Auskunftspflicht unterliegen.

— Bei den Entgeltzahlungen für die Überlassung von Altöl wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Teil als Beseitigungskosten anzuerkennen, wenn die wirtschaftliche Lage der Unternehmen dieses erfordert und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann.

— Im Hinblick auf die Richtlinie des Rates über die Beseitigung von polychlorierten Biphenylen und Terphenylen wurde die Regelung aufgenommen, daß synthetische Öle dieser Art getrennt von anderen Altölen im Sinne des Gesetzes zu beseitigen sind.

— Zur Verbesserung der Vermögenslage des Rückstellungsfonds wird die Ausgleichsabgabe von 9 DM auf 11 DM angehoben.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1423 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Dritten Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse und der Ausgleichsabgabe (3. Altölbericht) — Drucksache 8/1676 — zur Kenntnis zu nehmen,
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. Mai 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf	**Dr. Spies von Büllesheim**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes — Drucksache 8/1423 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:	Das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:	a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Zuschußempfänger sich verpflichten,	„1. die Zuschußempfänger sich verpflichten,
a) die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu bestimmenden und mit einer Frist von *einem Jahr* abänderbaren Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,	a) die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu bestimmenden und mit einer Frist von **drei Jahren** abänderbaren Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,
b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle nachzuweisen,	b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle nachzuweisen, **soweit dies notwendig ist, um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zuschüssen zu überprüfen,**
c) dem Bundesamt und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem *Beteiligungsunternehmen* über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen,“.	c) dem Bundesamt und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem **Unternehmen, an dem sie beteiligt sind,** über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen,“.
	aa) Folgende neue Nummer 1 a wird eingefügt:
	„1 a. ein Pflichtgebiet nur verkleinert werden kann, wenn die ungedeck-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	ten Kosten des Pflichtgebietsinhabers über dem Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art liegen.“
b) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. die Sammlungs- und Transportkosten, ausgenommen an Altölbesitzer gezahlte Preise, Teil der Beseitigungskosten sind,“.	b) unverändert
	bb) Folgende neue Nummer 2 a wird eingefügt: „2 a. ein Teil der an Altölbesitzer gezahlten Entgelte als Beseitigungskosten anerkannt werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage im Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen es erfordert und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann,“.
c) Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. sich die Zuschüsse höchstens nach den anderweitig nicht zu deckenden Kosten ausrichten, die Unternehmen gleicher Art in den ihnen nach Nummer 1 Buchstabe a zugewiesenen Gebieten durchschnittlich entstehen,“.	c) unverändert
d) Nummer 5 wird gestrichen.	d) unverändert
e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.	e) unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes	„(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes
1. Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden,	1. unverändert
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.	2. unverändert
Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen. *Soweit überlassene Altöle vom Abholer nicht selbst beseitigt werden, sind sie an Zuschußempfänger weiterzugeben.*“	Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen.“
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder	„(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische."	synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische **mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt".**
c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt: „(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchs- oder betriebsbedingten Gründen beigefügt werden."	c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt: „(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchs- oder betriebsbedingten Gründen beigefügt werden. **Synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, sind getrennt von anderen Altölen im Sinne des Absatzes 2 zu beseitigen."**
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.	d) unverändert
e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „Absatzes 1" die Worte „Satz 1" eingefügt.	e) unverändert
f) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absatz 3" durch die Worte „Absatz 4 Satz 2" ersetzt und hinter den Worten „Absatzes 1" die Worte „Satz 1" eingefügt.	f) unverändert
g) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt: „(6) Altöle, deren Gehalt an Fremdstoffen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesondert gelagert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Hundertsätze, die 10 v. H. nicht unterschreiten dürfen, nach Art der Ausgangsprodukte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen."	g) unverändert
h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.	h) unverändert
i) Im neuen Absatz 7 werden hinter dem Wort „nicht" die Worte „oder nicht richtig" eingefügt.	i) unverändert
3. § 4 wird wie folgt geändert:	3. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Ausgleichsabgabe unterliegen (abgabepflichtige Waren) 1. die Schmieröle aus der Nummer 27.10 C III des Zolltarifs, 2. die Gasöle der Nummer 27.10 C I des Zolltarifs, soweit sie wie Schmieröle verwendet werden, 3. mit ihrem Schwerölanteil die Schmiermittel und die Additives der Nummer 38.14 B I a des Zolltarifs, soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird."	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	aa) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „9" durch die Zahl „11" ersetzt.
b) In Absatz 3 werden das Wort „Ausgleichsabgabeschuld" durch das Wort „Ausgleichsabgabe", das Wort „Mineralölsteuerschuld" durch das Wort „Mineralölsteuer" ersetzt; hinter dem Wort „unbedingt" werden die Worte „entsteht oder unbedingt" eingefügt.	b) unverändert
c) In Absatz 4 werden die Worte „unbedingten Mineralölsteuerschuld" durch das Wort „Mineralölsteuer" ersetzt.	c) unverändert
d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichsabgabeschuld" durch das Wort „Ausgleichsabgabe" ersetzt.	d) unverändert
e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „für die die Abgabeschuld" durch das Wort „die" ersetzt.	e) unverändert
4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Angehörige und Beauftragte des Bundesamtes und Angehörige der Zollverwaltung sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, die abgabepflichtigen Waren zu prüfen, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftpflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen."	4. unverändert
5. § 6 erhält folgende Fassung:	5. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Überwachung	„§ 6 Überwachung
(1) *Die Beseitigung* von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.	(1) **Der Verbleib** von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.
(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung so-	(2) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

wie Übernahme und Abgabe der Altöle durch Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu erbringen und der zuständigen Behörde die für sie bestimmten Belege zu übersenden sowie auf deren Verlangen Nachweisbücher zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,

2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und zu übersenden, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestehen nicht, wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder wenn die Altöle

1. gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und

2. keine über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

(3) unverändert

(4) Der Altölbesitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung von Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle erforderlich sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Satzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebs-

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
zeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 3 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.	
(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."	(5) unverändert
6. § 7 wird gestrichen.	6. unverändert
7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes gelten" durch die Worte „§ 6 gilt" ersetzt.	7. unverändert
8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,	1. unverändert
2. entgegen § 3 Abs. 3 Altölen Fremdstoffe beifügt,	2. entgegen § 3 Abs. 3 **Satz 1** Altölen Fremdstoffe beifügt **oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, nicht getrennt beseitigt,**
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nachweisbücher nicht oder inhaltlich unrichtig führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält oder aufbewahrt,	3. unverändert
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die dort bezeichnete Anzeige nicht erstattet,	4. unverändert
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	5. unverändert
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unter-	6. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

lagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder

7. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

7. unverändert

9. In der Überschrift des Vierten Abschnittes werden die Worte „Übergangs- und" gestrichen.

9. unverändert

10. § 11 wird gestrichen.

10. unverändert

Artikel 2

Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die ihre Tätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, haben die Anzeige nach Artikel 1 Nr. 5 binnen *sechs* Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten. § 8 Abs. 1 des Altölgesetzes gilt entsprechend. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in Satz 1 bezeichnete Anzeige nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die ihre Tätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, haben die Anzeige nach Artikel 1 Nr. 5 **(§ 6 Abs. 2 Satz 3)** binnen **zwölf** Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten. § 8 Abs. 1 des Altölgesetzes gilt entsprechend. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in Satz 1 bezeichnete Anzeige nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Altölgesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 5

unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Spies von Büllesheim

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1423 — in seiner 67. Sitzung am 24. Januar 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Innenausschuß und den Finanzausschuß mitberatend überwiesen. Der Dritte Altölbericht ist durch Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 27. April 1978 gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Innenausschuß, den Finanzausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf und den Dritten Altölbericht am 10. Mai und am 14. Juni 1978 beraten. Seine Beratungen beschränkten sich hauptsächlich auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe. Er ist der Auffassung, daß aus prinzipiellen Gründen die Ausgleichsabgabe auch von den der Mineralölsteuer nicht unterliegenden Schmierölen erhoben werden sollte. Wegen der hierdurch offenbar nur geringen erreichbaren Entlastung der bisher Abgabepflichtigen und des dann anfallenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands hat der Finanzausschuß jedoch auf einen entsprechenden Vorschlag verzichtet und aus dieser Sicht einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Für die Neugliederung der Pflichtgebiete (Artikel 1 Nr. 1 a) sollte nach seiner Ansicht aus Anpassungsgründen eine längere Übergangsfrist als — wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen — ein Jahr vorgesehen werden.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf am 7. Juni 1978 beraten und empfohlen, den Entwurf mit folgenden Maßgaben zu billigen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 a wird der Buchstabe a gestrichen, d. h. eine Abänderung der Pflichtgebiete soll ausgeschlossen sein.
2. In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte „soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird" gestrichen, d. h., die Abgabepflicht soll auf unversteuerte Schmieröle ausgedehnt werden.

Außerdem hat der Innenausschuß den Ausschuß für Wirtschaft gebeten, zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 1 a Buchstabe c die Formulierung „Beteiligungsunternehmen" klarer gefaßt werden könne. Den Dritten Altölbericht hat der Innenausschuß am 27. September 1978 beraten.

Der Haushaltsausschuß hat den Dritten Altölbericht am 27. September 1978 erörtert.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat Gesetzentwurf und Dritten Altölbericht zunächst in seiner Sitzung am 27. September 1978 beraten und beschlossen, eine nichtöffentliche Anhörung zur Regierungsvorlage durchzuführen. Die Anhörung hat am 6. Dezember 1978 stattgefunden. Der Ausschuß hörte die Vertreter folgender Verbände:

1. Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Mineralöl-Raffinerien e. V., Hamburg (AMMRA),
2. Interessengemeinschaft mittelständischer Mineralölverbände, Bonn,
3. Mineralölwirtschaftsverband e. V., Hamburg,
4. Verband der chemischen Industrie e. V., Frankfurt/Main,
5. Verband selbständiger Altölsammler e. V., Ottobrunn.

Als Vertreter der nicht organisierten 17 Altölverbrennungsunternehmen hat der Ausschuß für Wirtschaft Herrn Erbach von der Hessischen Industrie-Müll GmbH, Wiesbaden, und Herrn Driessen von der Thyssen AG, Duisburg, gehört.

Die Verbände haben dem Regierungsentwurf und den von der Bundesregierung hierzu geäußerten Ansichten im wesentlichen zugestimmt.

Überwiegend abweichende Standpunkte hat die Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Mineralöl-Raffinerien e. V. (AMMRA) vertreten.

Folgende Ansichten der AMMRA sind erwähnenswert:

a) Abänderbarkeit der Pflichtgebiete

Den Zuschußempfängern sind bestimmte Gebiete zugewiesen, in denen sie Altöle auf Verlangen des Besitzers abholen müssen. Bei Berechnung des Zuschußsatzes sollen nur noch Kosten berücksichtigt werden, die in diesen Pflichtgebieten durchschnittlich entstehen. Es ist an eine Verkleinerung der Pflichtgebiete gedacht.

Die AMMRA ist der Ansicht, die Abänderung der Pflichtgebiete würde in bestehende und ausgeübte Gewerbebetriebe eingreifen. Letztere hätten sich mit ihren Investitionen auf die bestehenden Pflichtgebiete eingestellt. Die künftige Nichtberücksichtigung der Transportkosten außerhalb der neuen Pflichtgebiete würde die Investitionen erheblich entwerten. Die Pflichtgebiete seien vertraglich festgelegt worden, daher genössen sie einen Vertrauensschutz, der jede Abänderung als Enteignung erscheinen lasse.

b) Prüfungsrecht bei Beteiligungsgesellschaften

Der Regierungsentwurf enthält die Pflicht, Unterlagen aus Beteiligungsunternehmen im Rahmen einer Kosten- und Ertragsprüfung vorzulegen.

Nach Ansicht der AMMRA fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit dieser Vorschrift und an der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns, weil im Gesetzentwurf nicht festgelegt sei, in welchen Fällen eine Beteiligung im Sinne der Novelle vorliege.

c) Nichtberücksichtigung von Altölpreisen

Der Regierungsentwurf erkennt ein Entgelt, das Altölsammler an Altölbesitzer zahlen, nicht als Teil der berücksichtigungsfähigen Beseitigungskosten an.

Die AMMRA trägt vor, nach der Ölkrise von 1973 seien Altöle zu Wirtschaftsgütern geworden, die der Besitzer nur noch gegen Zahlung eines Entgelts an Beseitigungsunternehmen überlasse. Die Tätigkeit als Aufarbeitungsunternehmen könne daher nur noch bei Ankauf des Altöls ausgeübt werden. Die Nichtberücksichtigung des Ankaufpreises für Altöl würde mit Wahrscheinlichkeit dazu führen, daß die Zweitraffination in absehbarer Zukunft eingestellt werden müsse. Es sollten daher alle Kosten, die den Beseitigungsunternehmen entstehen, in die Durchschnittsrechnung zur Bestimmung des Zuschußsatzes einbezogen werden.

d) Abgabepflicht

Freie Sammelunternehmer, die sich gegenüber dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt verpflichten, Altöle abzuholen, sollen bei der Pflicht zur Abgabe von Altöl berücksichtigt werden.

Nach Ansicht der AMMRA wirke diese Neuregelung zugunsten von Unternehmen, die selbst keine Beseitigungsmöglichkeit für übernommene Altöle hätten. Die aus der Regelung gezogene Folgerung, freien Sammlern Pflichtgebiete zuzuteilen, widerspräche dem System des Altölgesetzes; die Verantwortung für die ordnungsgemäße Beseitigung auch von Altölen, die von Dritten übernommen würden, läge ausschließlich bei den Zuschußempfängern.

Über den Gesetzentwurf hinaus hat die AMMRA folgende Änderungen des Altölgesetzes vorgeschlagen:

— Priorität der Aufarbeitung gegenüber der Verbrennung.

— Berücksichtigung aller Kosten bei der Festlegung des Zuschußsatzes und Fixierung eines angemessenen Gewinnes.

— Ausweitung der Abgabepflicht auf Industrieschmieröle.

In seiner Sitzung am 14. Februar 1979 hat der Ausschuß für Wirtschaft eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die noch offenen Probleme am 7. März und am 25. April 1979 erörtert hat. Der Ausschuß hat den Dritten Altölbericht am 14. Februar 1979 und den Gesetzentwurf am 16. Mai 1979 abschließend beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des Bundesrates sowie das Ergebnis der Anhörung einbezogen. Das Ergebnis der Beratungen des federführenden Ausschusses sowie der mitberatenden Ausschüsse zum Dritten Altölbericht ist bei der Beschlußempfehlung berücksichtigt worden.

II.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) hat vor allem zum Ziel, die im Einzelfall notwendigen Anpassungen des Altölgesetzes an die Richtlinie des EG-Ministerrats vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) vorzunehmen, die Überwachung des Altölverbleibs zu verbessern und die Bereiche von Altölverwertung und Abfallbeseitigung eindeutiger voneinander abzugrenzen.

Vollzugserfahrungen, insbesondere nach Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) — AbfG — haben die Bundesregierung veranlaßt, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Ergänzungen und Klarstellungen gegenüber der bisherigen Fassung des Altölgesetzes vorzuschlagen:

— Für den Zuschußbereich ist hinsichtlich der umweltschonenden Beseitigung der tatsächlich übernommenen Altöle eine verschärfte Überwachung vorgesehen.

— Durch die Möglichkeit, Pflichtgebiete zu ändern, soll unangemessenen Steigerungen der Transportkosten entgegengewirkt werden. Auskunftspflichten der Zuschußempfänger sollen einen besseren Überblick über Altölbeschaffungskosten sowie über Erlöse aus der Aufarbeitung oder Verbrennung von Altöl und über andere Erträge gewährleisten.

— Abfallbeseitigungsgesetz und Altölgesetz sollen so voneinander abgegrenzt werden, daß vor allem problematische flüssige Abfälle nicht mehr durch Vermischung mit Altölen den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes entzogen, auf Kosten des Altölfonds abgeholt und beseitigt werden können.

— Die Kontrolle der Altölbeseitigung soll — abgestuft vom privaten „Altölbesitzer" bis zu gewerblichen Großanfallstellen — den Gesamtbereich der Altölbeseitigung erfassen. Die Überwachungsinstrumente sollen am Grad der Umweltgefährdung ausgerichtet werden.

Der Ausschuß konzentrierte seine Beratungen vor allem auf folgende Punkte:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a unter 1 a

(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Altölgesetz)

Der Ausschuß einigte sich darauf, die Frist für die Kündigung von Pflichtgebieten von einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern. Er war der Auffassung, daß durch diese erweiterte Übergangsfrist Umstellungsschwierigkeiten Rechnung getragen werden könnte.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a unter 1 c

(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Altölgesetz)

Um klarzustellen, daß von der Auskunftspflicht Unternehmen, die an den Zuschußempfängern beteiligt sind, nicht erfaßt werden sollen, hat der Ausschuß den Begriff „Beteiligungsunternehmen" durch die Formulierung „Unternehmen, an dem sie beteiligt sind" ersetzt. Der Ausschuß hat damit der Bitte des Innenausschusses um Prüfung des Begriffes „Beteiligungsunternehmen" entsprochen. Er war der Auffassung, daß eine Nachprüfung auf Unternehmen beschränkt werden müsse, die den Bereich der Zuschußgewährung berühren. Dabei kann es sich immer nur um die Einsichtnahme in Unterlagen handeln, die sich auf die Kosten der Beseitigung und die erzielten Erträge beziehen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe aa

(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a Altölgesetz)

Der Ausschuß folgte einem Antrag der Koalition, eine Verkleinerung der Pflichtgebiete nur zuzulassen, wenn die ungedeckten Kosten des Pflichtgebietsinhabers über dem Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art liegen. Damit soll sichergestellt werden, daß Unternehmen, die wirtschaftlicher arbeiten als der Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen gleicher Art, mit einer Verkleinerung ihres Pflichtgebietes nicht rechnen müssen. Die Vorschrift dient dazu, die Kostenbelastung des Rückstellungsfonds zu vermindern.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und bb

(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 2 a Altölgesetz)

Der Ausschuß war der Auffassung, daß an Altölbesitzer gezahlte Entgelte für die Überlassung von Altöl grundsätzlich nicht als Beseitigungskosten anerkannt werden können. Ausnahmsweise soll die Anerkennung jedoch möglich sein, wenn die wirtschaftliche Lage der Beseitigungsunternehmen dies erfordert und wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann. Der Ausschuß will damit der Bundesregierung die Möglichkeit einräumen, auf besondere Situationen im Bereich der Altölbeseitigung flexibel zu reagieren.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c und Artikel 1 Nr. 8 unter 2.

(§ 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 Altölgesetz)

Nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle vom 6. April 1976 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, synthetische Öle dieser Art getrennt von anderen Ölen zu beseitigen. Von der Altöldefinition der Novelle werden auch polychlorierte Biphenyle und Terphenyle erfaßt. Der Ausschuß hat durch die vorliegende Ergänzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sichergestellt, daß den Anforderungen der genannten EG-Richtlinie entsprochen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe aa

(§ 4 Abs. 2 Satz 2 Altölgesetz)

Die Vermögenslage des Rückstellungsfonds hat sich seit Mai 1978 so verschlechtert, daß der Fonds mit der Auszahlung der Kostenzuschüsse um einen Monatsbetrag im Rückstand ist. Der Ausschuß hat die Möglichkeiten erörtert, die Einnahmen des Fonds durch Ausweitung der Abgabepflicht auf unversteuerte Schmieröle zu verbessern und/oder durch Beseitigung der Umsatzsteuerpflicht der Kostenzuschüsse an die Beseitigungsunternehmen, deren Entlastungswirkung bei den Unternehmen zu erhöhen (indirekte Erhöhung der Zuschüsse). Da die Ausweitung der Abgabepflicht eine erhebliche Zunahme des Verwaltungsaufwandes mit sich gebracht hätte — in ca. 60 v. H. der Fälle hätte die Ausgleichsabgabe erstattet werden müssen —, hat der Ausschuß auf diese Möglichkeit zur Verbesserung der Vermögenslage des Rückstellungsfonds verzichtet. Eine Aufhebung der Umsatzsteuerpflicht war nach EG-Recht (Umsatzsteuer-Richtlinien) nicht möglich. Der Ausschuß hat daher beschlossen, die Anhebung der Ausgleichsabgabe von 9 DM auf 11 DM zu empfehlen. Dieser Satz reicht nach den Berechnungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft aus, die Einnahmen des Rückstellungsfonds in dem erforderlichen Maße zu erhöhen.

Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates dessen Empfehlungen gefolgt ist, hat sich der Ausschuß den Vorschlägen der Bundesregierung angeschlossen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1979

Dr. Spies von Büllesheim

Berichterstatter